Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 2770.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. September 1846., den in den Preußischen Strafgesetzen gemachten Unterschied bei Verbrechen und Vergehen gegen das diesseitige oder fremdherrliche Münzregal betreffend.

Unter Bezugnahme auf das zwischen den Staaten des Zollvereins am 21. Oktober 1845. abgeschlossene Münzkartel und zur Erfüllung der nach den Artikeln 1. und 4. desselben übernommenen Verpflichtungen, bestimme Ich auf Ihren Antrag in dem Berichte vom 7. d. M., daß für die Dauer des gedachten Münzkartels in Beziehung auf diejenigen Staaten, mit welchen letzteres abgeschlossen ist, der in den Preußischen Strafgesetzen gemachte Unterschied zwischen inländischem und ausländischem geprägten und Papiergelde, sowie zwischen inländischen und ausländischen Papieren der im Artikel 4. des Münzkartels bezeichneten Art wegfallen und ein gegen das Münzregal eines der vorgedachten Staaten gerichtetes oder an den bezeichneten Papieren eines dieser Staaten begangenes Verbrechen oder Vergehen eines diesseitigen Angehörigen eben so bestraft werden soll, als wenn dasselbe gegen das diesseitige Münzregal gerichtet oder an inländischen gleichartigen Papieren begangen wäre. Dieser Mein Befehl ist gleichzeitig mit dem Münzkartel vom 21. Oktober 1845. durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 26. September 1846.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie v. Thile, Uhden,
Frh. v. Canitz und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 30. November 1846.

Münzkartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten,
vom 21. Oktober 1845.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838. und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münzregals, ein Münzkartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse ꝛc.;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchstihren General-Zoll-Administrationsrath Karl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Zoll- und Steuerdirektor Ludwig v. Zahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens ꝛc.;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchstihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Höchstihren Zolldirektor Wilhelm Philipp Goßweyler, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen ꝛc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:
Höchstihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duysing, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:
Höchstihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken rc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchstihren Finanzdirektor August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchstihren Zoll-Direktionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

Den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Senator Karl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münzkartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in

 ihrem

ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münzregal eines anderen Vereinsstaates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die kontrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, sowie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münzkartel, das vom Tage der Ratifikationsauswechselung an in Kraft tritt, soll so lange, als die allgemeine Münzkonvention vom 30. Juli 1838. bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es

Es soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll binnen drei Monaten in Karlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Karlsruhe, den 21. Oktober 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Karl Meixner.
(L. S.)

Ludwig v. Zahn.
(L. S.)

Wilhelm Vayhinger.
(L. S.)

Wilhelm Philipp Goßweyler.
(L. S.)

Wilhelm Duysing.
(L. S.)

Ludwig Philipp Sartorius.
(L. S.)

Gustav Thon.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer,
aus Auftrag und im Namen des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten.
(L. S.)

Philipp Scholz.
(L. S.)

Karl Emil Coester.
(L. S.)

Vorstehendes Kartel ist ratifizirt und sind die Ratifikationsurkunden desselben am 18. Juni 1846. zu Karlsruhe ausgewechselt worden.

(Nr. 2771.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. Oktober 1846., betreffend die Einrichtung eines obern Schiedsgerichts in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. J. genehmige Ich, daß das hierbei zurückfolgende allgemeine Rennreglement den Vereinen, welche Rennen mit edlen Pferden abhalten, zugefertigt werde und bei denjenigen, welche sich zur Annahme desselben bereit erklären, hinsichtlich aller darin festgesetzten Punkte verbindliche Kraft und Geltung erhalte. Zu diesem Behufe will Ich den über das schiedsrichterliche Verfahren getroffenen Bestimmungen, wonach in Rennstreitigkeiten, mit Ausschließung der ordentlichen Gerichtsbehörden, in erster Instanz von den Schiedsgerichten der einzelnen Vereine und demnächst, wenn die Parteien bei deren Ausspruch sich nicht beruhigen, von einem obern Schiedsgerichte entschieden werden soll, die erbetene Bestätigung ertheilen, indem Ich hinsichtlich der Zusammensetzung und der Befugnisse dieses obern Schiedsgerichts, sowie des weitern Verfahrens gegen dessen Entscheidungen, Nachstehendes festsetze und resp. genehmige:

1) das obere Schiedsgericht, welches alle Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden und seinen Sitz in Berlin hat, soll bestehen:

   a) aus dem jedesmaligen Oberstallmeister und Chef der Gestütverwaltung;

   b) aus zwei Räthen des Ministeriums des Innern;

   c) einem Rath des Justizministeriums;

   d) dem Justitiarius und vortragenden Rath der Gestüt- und Ober-Marstallverwaltung, und

   e) vier technischen, von den Vorständen sämmtlicher Rennvereine von drei zu drei Jahren zu wählenden Mitgliedern oder deren Stellvertretern.

2) Dasselbe hat die Befugniß, in allen zu seiner Entscheidung kommenden Fällen eidliche Zeugenvernehmungen und anderweitige Ermittelungen des Thatbestandes durch die betreffenden Gerichtsbehörden zu veranlassen, welche verpflichtet sind, seinen Requisitionen überall zu genügen.

3) Es bearbeitet alle ihm zugehende Sachen gebührenfrei, und dürfen nur die baaren Auslagen für Kopialien, Stempel und Postporto in Ansatz gebracht werden.

4) Gegen die von dem obern Schiedsgerichte ergangenen Aussprüche findet kein anderes Rechtsmittel statt, als die Nichtigkeitsbeschwerde, in soweit solche

solche nach der Verordnung vom 14. Dezember 1833. und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu begründen ist.

Die Entscheidung steht sonach allein dem Geheimen Ober-Tribunale zu, welches in allen Fällen, wo es auf Umstände ankommt, zu deren vollständiger Erläuterung und Beurtheilung genaue Kenntniß des gesammten Rennwesens erforderlich ist, einen vom Chef der Gestüt- und Ober-Marstallverwaltung zu ernennenden Sachverständigen bei Abfassung der Erkenntnisse zuzuziehen hat. — Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, das Reglement selbst aber seiner Zeit in den Amtsblättern derjenigen Regierungen bekannt zu machen, in deren Bezirk dasselbe von einem Vereine angenommen werden wird.

Erdmannsdorf, den 5. Oktober 1846.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden und den Ober-Stallmeister, Generalmajor Freiherrn v. Brandenstein.

(Nr. 2772.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. November 1846., betreffend das Verbot des Betriebes der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile Seitens der Fabrikinhaber und Fabrikanten ꝛc., sowie der von ihnen abhängigen Personen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß Fabrikinhabern und Fabrikanten, sowie den Familiengliedern, Bevollmächtigten oder Geschäftsführern, Werkmeistern, Faktoren, Komptoir- und Fabrikgehülfen derselben und anderen von ihnen abhängigen Personen, nach Ablauf dieses Jahres der Betrieb der Schank- oder Gastwirthschaft, ingleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile um letzteren nicht mehr gestattet sein und eine Ausnahme von diesem Verbot nur nachgelassen werden soll, wenn, nach dem übereinstimmenden Urtheile der Kommunalbehörde, des Landraths und der Regierung, dem in der isolirten Lage einer Fabrik begründeten Bedürfnisse auf andere Weise nicht abzuhelfen ist. — In solchen Fällen ist aber die Konzession nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilen und sofort zurückzunehmen, sobald dem Bedürfnisse auf andere Weise genügt werden kann.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 16. November 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.